

# **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser**



## **Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG**

- Stand 26.07.2017 -

Erarbeitet von einer Kleingruppe des BLAK UmwS

Die LAWA hat auf ihrer 154. Sitzung am 14./15.09.2017 das vorliegende Arbeitspapier zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

## Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

- Stand 26.07.2017 -

### 1. Einleitung und Veranlassung

Mit der EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011; EU-BauPVO) sollen technische Hemmnisse im Bausektor beseitigt und ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt für Bauprodukte geschaffen werden. Dies soll durch harmonisierten europäischen Normen (hEN)<sup>1</sup> oder Europäische Bewertungsdokumente erreicht werden, anhand derer die Leistung von Bauprodukten bewertet wird. Solche Bauprodukte, im folgenden „harmonisierte Bauprodukte“, dürfen ohne weiteres auf den europäischen Binnenmarkt gebracht werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil zu harmonisierten Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) festgestellt, dass zusätzliche Anforderungen eines Mitgliedstaates nicht zulässig sind. An diese harmonisierten Bauprodukte dürfen also auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Anforderungen durch Gesetze und Verordnungen oder durch behördliche Bescheide (z. B. Zulassungen, Anordnungen, Genehmigungen, Eignungsfeststellungen) gestellt werden.

Die EU-BauPVO verpflichtet den Hersteller eines von einer hEN erfassten Bauprodukts zu einer Erklärung, welche baurechtlichen Leistungen sein Produkt erfüllt (Leistungserklärung). Die Leistungen, die erklärt werden können, sind in dem Anhang ZA<sup>2</sup> einer hEN beschrieben. Die EU-BauPVO gibt dem Hersteller dabei die Möglichkeit, dass sein Bauprodukt nicht alle, jedoch mindestens eine dieser Leistungen erfüllt. Wenn sein Produkt eine oder mehrere der im Anhang ZA aufgeführten Leistungen nicht erfüllt, muss dies der Hersteller in der Leistungserklärung mit der Anmerkung: „NPD – No Performance Determined/keine Leistung festgestellt“ aufführen.

Die Leistungserklärung ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung. Ein Bauprodukt darf auch dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn nur eine Leistung nach der Norm erklärt wird. Die CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts ist insofern kein Qualitätssiegel.

### 2 Auswirkungen auf das Eignungsfeststellungsverfahren

Die in Deutschland bestehende Verbindung zwischen Bau- und Wasserrecht, nach der bei einer bauaufsichtlichen Zulassung sichergestellt wird, dass auch die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, gibt es in anderen Mitgliedstaaten der EU nicht. Die Übereinstimmung mit einer hEN allein kann demnach nichts darüber aussagen, ob ein harmonisiertes Bauprodukt die in Deutschland geltenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Wasserrechtliche Anforderungen sind insbesondere die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV. Bestimmte baurechtliche Leistungen, die in der Leistungserklärung enthalten sind, können jedoch mit nationalen wasserrechtlichen Anforderungen übereinstimmen (z. B. Standsicherheit).

---

<sup>1</sup> siehe hierzu auch Anhang 1

<sup>2</sup> siehe hierzu auch Anhang 1

Die seit vielen Jahren in der Praxis bewährte Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 63 Absatz 3 Nummer 2 des WHG in der bis zum 27.01.2018 geltenden Fassung), dass bei einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherzustellen ist und Produkte mit einer solchen Zulassung deshalb geeignet sind, kann für die harmonisierten Bauprodukte nicht mehr fortgesetzt werden.

Bauprodukte, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm fallen, können hingegen wie bisher eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erhalten. Diese können somit in gewohnter Weise weiter genutzt werden.

## **2.1 Berücksichtigung von Bauprodukten nach harmonisierten europäischen Normen (hEN) in der Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 4 Nr. 1 WHG)**

Um die Verwendung von Bauprodukten nach einer hEN ohne Einschränkungen zu ermöglichen und damit dem o.g. EuGH-Urteil nachzukommen, wurde § 63 Wasserhaushaltsgesetz geändert (siehe Gesetz vom 18.07.2017 BGBl. I S. 2771). Danach bedürfen nur noch bestimmte Anlagen einer Eignungsfeststellung, Anlagenteile nur dann, wenn auch die Anlage eignungsfeststellungspflichtig ist. Wenn diese Anlagenteile Bauprodukte sind, gelten sie als geeignet, wenn sie

- als Bauprodukt von einer hEN erfasst werden,
- die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
- die erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der hEN umfassen, die dem Gewässerschutz dienen (§ 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG neu).

Dies bedeutet, dass entsprechende harmonisierte Bauprodukte als Anlagenteile einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen akzeptiert werden müssen.

Die Feststellung, welche Leistungen von einem Bauprodukt erfüllt werden, lässt sich nur für ein konkret benanntes Bauprodukt treffen. Entsprechen die vom Hersteller für ein harmonisiertes Bauprodukt erklärten Leistungen nicht oder nur teilweise den deutschen wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, führt die fehlende Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen des Anlagenteils nur dann nicht zu einer Absenkung des wasserrechtlichen Sicherheitsniveaus, wenn die Anlage insgesamt den wasserrechtlichen Anforderungen genügt. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass der Hersteller eines solchen Bauproduktes – auf freiwilliger Basis - ein Produkt anbietet, für das er die Erfüllung der fehlenden Leistungen erklärt<sup>3</sup> und damit über die im Anhang ZA der hEN genannten Leistungen hinausgeht.

Die Eignungsfeststellung darf bei der Verwendung von harmonisierten Bauprodukten, die den wasserrechtlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise entsprechen, nur dann erteilt werden, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 63 Absatz 4 Satz 2 WHG neu).

Um die Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen in der Vollzugspraxis für Wasserbehörden und Anlagenbetreiber zu erleichtern, soll die vorliegende Vollzugshilfe Klarheit schaffen. Dazu wird in einer tabellarischen Übersicht (siehe Anhang 2) aufgeführt,

---

<sup>3</sup> siehe hierzu auch Erlasse der Bundesländer zum Vollzug des Baurechts, einsehbar unter <https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

1. welche hEN für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschlägig sind (Spalten 1 bis 3),
2. welche wasserrechtlich relevanten Leistungen nach der jeweiligen hEN erklärt werden können (Spalte 4) und wann bzw. unter welchen Einschränkungen diese die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen (Spalte 5), und
3. welche wasserrechtlichen Anforderungen die Norm nicht erfüllt und deshalb innerhalb der Anlage auf andere Weise noch zu erfüllen sind oder für die es eine freiwillige Erklärung des Herstellers gibt (Spalten 6 und 7).

Die Tabelle wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Tabelle enthält nur hEN, die sich in ihrem Anwendungsbereich auf nach deutschem Wasserrecht definierte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beziehen. Sollen Normen verwendet werden, die in ihrem Anwendungsbereich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Bezug nehmen, ist im Einzelfall festzustellen, ob die wasserrechtlichen Anforderungen mit diesen Normen erfüllt werden.

## **2.2 Berücksichtigung von Bauprodukten nach Europäisch technischen Bewertungsdokumenten**

Für Bauprodukte, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind und deren baurechtliche relevante Leistungen nicht vollständig anhand einer bestehenden harmonisierten europäischen Norm bewertet werden können, dürfen nach der EU-BauPVO europäisch technische Bewertungsdokumente erstellt werden. Zurzeit liegen keine europäisch technischen Bewertungsdokumente vor, die einen Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben.

## **3. Druckgeräte und Maschinen (§ 63 Abs. 4 Nrn. 4 und 5 WHG)**

Eine vergleichbare Vollzugshilfe ist bei der durch die Änderung des WHG (§ 63 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5) angesprochenen Verwendung von **Druckgeräten und Maschinen** nach der europäischen Druckgeräte- bzw. Maschinenrichtlinie (in Deutschland umgesetzt in der Druckgeräteverordnung und in der Maschinenverordnung) nicht erforderlich. Nach diesen Vorschriften dürfen die CE-Kennzeichen nur angebracht und eine Konformitätserklärung abgegeben werden, wenn die Anforderungen der jeweiligen Anhänge zu den von den Verordnungen vorgegebenen Sicherheitsstandards vollständig eingehalten werden. Der Verzicht auf bestimmte Leistungen wie in der EU-BauPVO ist nach diesen Verordnungen nicht zulässig. Deshalb können Druckgeräte und Maschinen unmittelbar als geeignet gelten, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 der Druckgeräteverordnung bzw. 3 Absatz 2 Nummer 1 der Maschinenverordnung in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen an die Rückhaltung bleiben nach § 63 Absatz 4 Satz 3 WHG n.F. unberührt.

## **Anhang 1: Unterscheidung verschiedener Normen (z.B. hEN, DIN)**

Alle Europäischen Normen werden in Deutschland als DIN EN-Normen veröffentlicht, unabhängig davon, ob sie harmonisiert sind oder nicht.

**Harmonisierte europäische Normen (hEN)** sind nur solche, für die die Europäische Kommission ein Mandat erteilt hat. Dies ist daran zu erkennen, dass im Vorwort einer harmonisierten Norm darauf hingewiesen wird, dass die Erarbeitung nach dem Mandat der Kommission erfolgte. Außerdem enthalten die harmonisierten europäischen Normen (hEN) einen Anhang ZA. In diesem Anhang sind die Abschnitte der Norm aufgeführt, die die Bestimmungen der dem Mandat zugrunde liegenden EU-Verordnung oder der EU-Richtlinie betreffen. Diese Normen sind erst dann harmonisiert, wenn sie im Amtsblatt der Kommission mit ihrem Ausgabedatum bekannt gemacht wurden.

Neben diesen hEN gibt es auch europäische Normen ohne Harmonisierung (**DIN EN-Normen**). Aus dem Titel oder Bezeichnung der Norm ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine harmonisierte oder nur eine europäische Norm handelt. Normen, die nur in Deutschland gelten, sind **DIN-Normen**.

## Anhang 2: Tabellarische Übersicht zu harmonisierten europäischen Normen mit Relevanz für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bauprodukt	Norm	Geltungsbereich der Norm	Wasserrechtlich zu erfüllende Leistungen	Harmonisierte technische Spezifikation	Mit der Norm nicht erfüllte wasserrechtlich relevante Leistungen	Bemerkungen
Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Dichtungen in Versorgungsleitungen und Bauteilen für Gas und flüssige Kohlenwasserstoffe	DIN EN 682:2006	Anforderungen an die Elastomer-Werkstoffe, die in Dichtungen für Versorgungsleitungen und Bauteile für im allgemeinen bei Betriebstemperaturen von 5 °C bis zu 50 °C und in speziellen Fällen von □15 °C bis zu 50 °C verwendet werden  flüssige Kohlenwasserstoffe mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von bis zu 30 % (V/V) oder Flüssiggas in der flüssigen Phase, Besondere Anwendungen: Materialien zur Förderung von flüssigen Kohlenwasserstoffen mit unbegrenztem Aromatengehalt	Zulässige Toleranz auf die Nennhärte	Bestanden	keine	Typ GB: für flüssige Kohlenwasserstoffe und gasförmige Brennstoffe -5° bis 50° C  Typ GBL: für flüssige Kohlenwasserstoffe und gasförmige Brennstoffe -15° bis 50° C  Typ H: für aromatische flüssige Kohlenwasserstoffe
			Zugfestigkeit	Bestanden		
			Reißdehnung	Bestanden		
			Druckverformungsrest	Bestanden		
			Alterung	Bestanden		
			Spannungsrelaxation	Bestanden		
			Volumenänderung in Flüssigkeit B	Bestanden		
			Volumenänderung in Öl	Bestanden		
			Nur für GBL: Druckverformungsrest	Bestanden		
Ozonbeständigkeit	Bestanden					
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) .	DIN EN 858:2002-02	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, die die Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser	Flüssigkeitsdichtheit (i.S. einer Wasserdurchlässigkeit)	Bestanden	Keine Aussage zur Flüssigkeitsundurchlässigkeit	Die Norm gilt nicht für E10, B7 und Biodiesel.

Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung		aufgrund der Schwerkraft und/oder Koaleszenz bewirken  Gilt nicht für die Behandlung von stabilen Emulsionen, Lösungen von Leichtflüssigkeiten in Wasser, Fetten und den Ölen pflanzlichen und tierischen Ursprungs				Flüssigkeitsundurchlässigkeit (Beständigkeit nach § 22 Absatz 4 AwSV) ) kann nach DIN 1999-100 bzw. DIN 1999-101 erklärt werden
Kupfer und Kupferlegierungen – Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für Wasser- und Gasleitungen für Sanitärinstallationen und Heizungsanlagen	DIN EN 1057:2010	Anforderungen, Probenentnahme, Prüfverfahren und Lieferbedingungen für nahtlose Rundrohre aus Kupfer  Rohre mit einem Außendurchmesser von 6 mm bis 267 mm für u.a. Verteilung flüssiger Hausbrennstoffe	Festigkeit gegenüber Zusammendrücken	Bestanden	Keine	Norm ist auch nach Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräte-Richtlinie) harmonisiert
			Innendruck	Bestanden		
			Maßtoleranzen	Bestanden		
			Dichtheit: Gas und Flüssigkeit	Bestanden		
		Dauerhaftigkeit der Festigkeit gegenüber Zusammendrücken, Innendruck und Dichtheit	Bestanden			
Pflastersteine aus Beton — Anforderungen und Prüfverfahren	DIN EN 1338:2003	...Materialien, Eigenschaften, Anforderungen und Prüfverfahren für unbewehrte Pflastersteine und Ergänzungssteine aus zementgebundenem Beton. Sie gilt für vorgefertigte Pflastersteine und Ergänzungssteine aus Beton in Fußgänger- und Verkehrsbereich und auf Dächern, z. B. Fußwege, Fußgängerzonen, Radwege, Parkplätze, Stra-	Dauerhaftigkeit	Klasse 9	Keine Aussagen zur Flüssigkeitsundurchlässigkeit.  Keine Aussagen zur Fugengestaltung.	

		ßen, Autobahnen, Industriebereiche (einschließlich Docks und Häfen) Flugzeugrollbahnen, Busbahnhöfe und Tankstellen.				
Werksgefertigte Tanks aus Stahl . Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten	DIN EN 12285-2:2005	Anforderungen an werksgefertigte zylindrische, liegende, ein- und doppelwandige Stahltanks zur oberirdischen Lagerung von (brennbaren und nichtbrennbaren) wassergefährdenden Flüssigkeiten mit folgenden Anwendungsgrenzen: - Nenndurchmesser von 800 mm bis 3 000 mm und - maximale Gesamtlänge bis zum 6fachen des Nenndurchmessers und - für Flüssigkeiten mit einer maximalen Dichte von 1,9 kg/l und - mit einem Betriebsdruck ( $P_o$ ) von maximal 1,5 bar (abs.) und - bei Verwendung von doppelwandigen Tanks mit einem Vakuum-Leckanzeigesystem darf die kinematische Viskosität des Lagermediums $5 \times 10^{-3} \text{ m}^2/\text{s}$ nicht übersteigen.  Gilt bei üblichen Umgebungstemperaturen (-20 °C bis +50 °C). Für Tem-	mechanische Festigkeit und Standsicherheit - Wanddicke - Schweißung	Klasse B oder C Bestanden	Keine Aussagen zu Tanks in Überschwemmungsgebieten.	
			Innendruck	Klasse B oder C	Keine Aussagen zu Tanks in Erdbebengebieten.	
			Permeabilität	Bestanden	Ansonsten keine.	



		<p>peraturen außerhalb dieses Bereichs müssen zusätzliche Anforderungen berücksichtigt werden.</p> <p>Gilt nicht für die Lagerung von Flüssigkeiten der im Folgenden aufgeführten Stoffgruppen wegen der von ihnen ausgehenden besonderen Gefahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Explosivstoffe;</li> <li>• Substanzen, bei denen die Gefahr einer Spontanzündung besteht,</li> <li>• Substanzen, die im Kontakt mit Wasser entflammbare Gase bilden</li> <li>• Organische Peroxide</li> <li>• Infektionserregende Substanzen</li> <li>• Radioaktive Substanzen, Blausäure oder blausäurelösliche Flüssigkeiten, Metallcarbonyle, Fluorwasserstoffsäuren, Bromidflüssigkeiten</li> </ul>				
		Prüf-/Bewertungsverfahren für Leckanzeiger	Wirksamkeit Druckänderung	Bestanden	Keine	

Leckanzeigesysteme – Teil 2: Anforderungen und Prüf-/Bewertungsmethoden für Über- und Unterdrucksysteme	DIN EN 13160-2:2016-12	(Leckdetektoren), die auf der Messung der Druckänderung basieren. Leckanzeiger sind für den Einsatz an doppelwandigen, unterirdischen oder oberirdischen, druckbeaufschlagten oder nicht druckbeaufschlagten Tanks oder Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten/Fluide bestimmt	Wirksamkeit Nachfüllrate des Mediums (sofern vorhanden)	Bestanden		Entspricht Klasse I gem. DIN EN 13160-2:2016-12
			Anforderungen an die Software (sofern vorhanden)	Bestanden		
			Funktion und Dichtigkeit des Leckanzeigers	Bestanden		
			Dauerhaftigkeit der Temperaturbeständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typ 1: -20 °C bis +60 °C</li> <li>oder</li> <li>• Typ 2: 0 °C bis +40 °C</li> </ul>		
			Dauerhaftigkeit der Beständigkeit gegen chemische Angriffe gegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unverbleiter Ottokraftstoff nach EN 228 mit bis zu 20 Vol-% Ethanol</li> <li>oder</li> <li>• sonstige Erdölprodukte</li> <li>oder</li> <li>• Säuren</li> <li>oder</li> <li>• Laugen</li> </ul>		
			Dauerhaftigkeit des Widerstands gegen Ermüdung durch zyklische Druckbeanspruchung	Bestanden		
			Dauerhaftigkeit Messung der Feuchte des Leckanzeigemediums (sofern vorhanden)	Bestanden		
			Messung der Füllstandsänderung	Bestanden	keine	

Leckanzeigesysteme – Teil 3: Anforderungen und Prüf-/Bewertungsmethoden für Flüssigkeitssysteme für Tanks	DIN EN 13160-3:2016	Anforderungen an und die einschlägigen Prüf-/Bewertungsverfahren für Leckanzeiger, die auf dem Absinken des Flüssigkeitsspiegels im Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter des Leckanzeigers basieren  Leckanzeiger sind für den Einsatz an doppelwandigen, unterirdischen oder oberirdischen, druckbeaufschlagten oder nicht druckbeaufschlagten Tanks oder Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten/Fluide bestimmt	Anforderungen an die Software (sofern vorhanden)	Bestanden		Entspricht Klasse II gem. DIN EN 13160-3:2016-12
			Dauerhaftigkeit der Temperaturbeständigkeit	Bestanden		
			Dauerhaftigkeit der Beständigkeit gegen chemischen Angriff	Bestanden		
			Dauerhaftigkeit der Beständigkeit gegen mikrobiologischen Bewuchs	Bestanden		
Leckanzeigesysteme – Teil 4: Anforderungen und Prüf-/Bewertungsmethoden für sensorbasierte Leckanzeigesysteme	DIN EN 13160-4:2016	Anforderungen an und die einschlägigen Prüf-/Bewertungsverfahren für sensorbasierte Leckanzeigesysteme (Leckanzeiger)  Die Leckanzeiger sind für die Verwendung in Überwachungsräumen, Leckageräumen oder Überwachungsschächten bestimmt.	Wirksamkeit - Anwesenheit von Flüssigkeit - Anwesenheit von Dampf	Bestanden	Keine	Entspricht Klasse III gem. DIN EN 13160-4:2016-12
			Wirksamkeit Wiederverwendbarkeit - Anwesenheit von Flüssigkeit - Anwesenheit von Dampf	Bestanden		
			Wirksamkeit der Software (sofern vorhanden)	Bestanden		

			Dauerhaftigkeit der Beständigkeit gegen - der Temperaturbeständigkeit - der Beständigkeit gegen chemische Angriffe	Bestanden		
Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für oberirdische Lagerung von Haushalts-Heizölen, Kerosin und Dieselkraftstoffen – Tanks, die aus blasgeformtem und rotationsgeformtem Polyethylen sowie aus rotationsgeformtem anionisch polymerisiertem Polyamid 6 hergestellt wurden – Anforderungen und Prüfverfahren	DIN EN 13341:2011	Anforderungen an die Werkstoffe, die physikalischen Eigenschaften und die Leistung von einzelnen Tanks aus blas- und rotationsgeformtem Polyethylen sowie aus rotationsgeformtem anionisch polymerisiertem Polyamid 6 — mit oder ohne Verstärkungen — für die oberirdische Lagerung von Haushalts-Heizöl, Kerosin und Dieselkraftstoffen für Heiz- und Kühlsysteme von Gebäuden	Mechanische Festigkeit und Standfestigkeit - Masse - Wanddicke - Schmelzindex (nicht bei Tanks aus PA 6) - Dichte (nicht bei Tanks aus PA 6) - Zugfestigkeit	kg Bestanden Bestanden Bestanden Bestanden	Keine Aussagen zu Tanks in Überschwemmungsgebieten.  Keine Aussagen zu Tanks in Erdbebengebieten.  Ansonsten keine	
			Innendruck - Druckfestigkeit	Bestanden		
			Schlagfestigkeit	Bestanden		
			Durchlässigkeit - Beständigkeit gegenüber Haushalts-Heizölen, Kerosin und Dieselkraftstoffen	Bestanden		
			Dichtheit	Bestanden		
			Dauerhaftigkeit - Dauerhaftigkeit der Zugfestigkeit nach Bewitterung - Druckbelastung [Dehnung/Verformung]	Bestanden Bestanden		
Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für	DIN EN 13616:2004		Wirksamkeit von Überfüllsicherungen	Bestanden	In Deutschland ist für flüssige Brenn- und	Für die Beschreibung der unterschiedlichen

<p>flüssige Brenn- und Kraftstoffe</p>		<p>Mindestleistungsanforderungen an unterschiedliche Bauarten von Überfüllsicherungen, deren Einsatz auf metallische oder nichtmetallische ortsfeste werkstoffgefertigte Tanks begrenzt ist.</p> <p>Es werden Einrichtungen für unterirdische Tanks und auch für oberirdische Tanks mit einer Maximalhöhe von 5 m behandelt.</p> <p>Überfüllsicherungen in Tanks für Brenn- und Kraftstoffe, die einen Flammpunkt <math>\leq 100</math> °C haben. Die Anforderungen gelten für Überfüllsicherungen, die bei Umgebungstemperaturen im Bereich von - 25 °C bis +60 °C eingesetzt werden können und nur betriebsbedingten Druckschwankungen ausgesetzt sind.</p>	<p>Dauerhaftigkeit der Wirksamkeit gegen Temperatur, Chemikalienangriff, Ermüdung und Dauerbeanspruchung</p>	<p>Beständen</p>	<p>Kraftstoffe Typ A nicht zulässig.</p> <p>Im Übrigen keine mit der Norm nicht erfüllte wasserrechtlich relevante Leistungen</p>	<p>Bauarten von Überfüllsicherungen wurden zwei Typen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Typ A: Überfüllsicherung, deren Funktion nicht von einem Versorgungsfahrzeug oder Versorgungssystem abhängig ist;</li> <li>• Typ B: Überfüllsicherung, deren Funktion von einem Versorgungsfahrzeug oder Versorgungssystem abhängig ist.</li> </ul> <p>In Deutschland ist für flüssige Brenn- und Kraftstoffe nur Typ B (mit Stromschnittstelle) zulässig</p>
--	--	---	--	------------------	---	--